

BVGer F-1566/2024 vom 29. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1566_2024

FR: TAF F-1566/2024 du 29 janvier 2025

IT: TAF F-1566/2024 del 29 gennaio 2025

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

In der vorliegenden Angelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern wie vorliegend keine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG verfügt das SEM unter Vorbehalt von Abs. 5 derselben Bestimmung Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn diese nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind. Zudem verfügt das SEM unter Vorbehalt von Art. 67 Abs. 5 AIG ein Einreiseverbot, wenn die ausländische Person gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen

hat oder diese gefährdet (Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG). Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von

F-1566/2024 Seite 6 gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne Weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft] BBl 2002 3709, S. 3813). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE). Ferner kann das SEM gegenüber ausländischen Personen ein Einreiseverbot verfügen, wenn diese Sozialhilfekosten verursacht haben (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75-78 AIG) genommen worden sind (Art. 67 Abs. 2 Bst. b AIG). Im ersten Fall muss die Gefahr bestehen, dass bei einer Wiedereinreise erneut Sozialhilfe- und Rückreisekosten entstehen. Hiervon ist auszugehen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffene Person im Bedarfsfall nicht verzugslos auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann (Urteile des BVGer F-3475/2022 vom 15. März 2024 E. 3.1; F-370/2022 vom 11. August 2023 E. 4.2; F-1876/2020 vom 9. Oktober 2020 E. 4.2).

E. 3.2

Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG).

E. 3.3

Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

E. 3.4

Das in Art. 67 AIG geregelte Einreiseverbot stellt keine Sanktion dar, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3813). Die Verhängung eines Einreiseverbots knüpft mithin an das Risiko einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf sämtliche Umstände des Einzelfalles ist eine entsprechende Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss primär das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. anstelle vieler Urteile des BVGer F-3475/2022 vom 15. März 2024 E. 3.2; F-4025/2017 vom 1. Oktober 2018 E. 3.2 m.H.). Bestand ein solches

F-1566/2024 Seite 7 Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. etwa BVGE 2017 VII/2 E. 4.4 m.H.).

E. 3.5

Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind in jedem Fall unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. auch Art. 67 Abs. 5 AIG) zu überprüfen. Eine exakte Prognose, für welchen Zeitraum die

Sicherungsmassnahme notwendig sein wird, ist naturgemäss nicht möglich. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der Aufhebung oder zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (vgl. BVGE 2016/33 E. 9.2; 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 67 Abs. 5 und 96 Abs. 1 AIG; Urteil des BVGer F-1419/2020 vom 11. August 2020 E. 3.4; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

E. 4.1

Zur Begründung des vierjährigen Einreiseverbots führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 9. Februar 2024 im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei rechtswidrig in die Schweiz eingereist und habe sich rechtswidrig hier aufgehalten, womit er im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen habe. Zudem sei er rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden und sei nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist, wobei die Ausschaffungshaft angeordnet worden sei. Aus diesen Gründen sei auch gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 67 Abs. 2 Bst. b AIG eine Fernhaltungsmassnahme anzuordnen. Ferner habe der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts nicht nur Sozialhilfekosten verursacht, sondern auch die durch die Überstellung in den Heimatstaat sowie das Asylverfahren in der Schweiz entstandenen Kosten hätten von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen. Es bestehe daher zusätzlich die Gefahr, dass bei einer Wiedereinreise erneut Sozial- und Rückreisekosten anfallen würden. Auch könne der Beschwerdeführer im Bedarfsfall nicht unverzüglich auf finanzielle Hilfe zurückgreifen, weshalb der Fernhaltegrund in Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG ebenfalls erfüllt sei. Es werde kein wichtiges familiäres oder soziales Netz in der Schweiz geltend gemacht und es seien keine privaten Interessen an einer ungehinderten Einreise in die Schweiz

F-1566/2024 Seite 8 ersichtlich, welche das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung überwiegen könnten. Das Einreiseverbot erweise sich als verhältnismässig und angemessen. Gleiches gelte für die Ausschreibung im SIS.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Rechtsmitteleingabe vom 11. März 2024, dass er nach der Haftrichterverhandlung beschlossen habe, freiwillig auszureisen. Dies habe er bewusst in der letzten Phase entschieden, damit ihm kein Einreiseverbot auferlegt werde. Dieser wesentliche Umstand sei von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Seine privaten Interessen seien höher als die öffentlichen Interessen einzustufen. Hinzu komme, dass er weder in strafrechtlicher Hinsicht, noch in zivilrechtlicher Hinsicht in der Schweiz negativ aufgefallen sei. Zumindest sei die geographische Anwendung des Einreiseverbots anzupassen, da er und seine Ehepartnerin familiäre Kontakte zu Deutschland und Frankreich hätten.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 30. April 2024 führt die Vorinstanz ergänzend zur angefochtenen Verfügung aus, dass der Beschwerdeführer die Schweiz bis am 2. April 2020 hätte verlassen müssen. Jedoch habe er abermals erfolglos neue Asyl- und

Wiedererwägungsgesuche eingereicht und während seines Aufenthalts nicht nur Sozialhilfekosten verursacht, sondern auch die Kosten für die Asyl-, Wiedererwägungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren sowie die Aufwendungen für die Überstellung in den Kosovo seien von der öffentlichen Hand übernommen worden. Entgegen seinen Vorbringen habe er sich im Hinblick auf die Ausreise nicht kooperativ verhalten. Er sei jeweils unter Androhung der Ausschaffungshaft ausdrücklich dazu aufgefordert worden, die Schweiz innert der ihm angesetzten Fristen zu verlassen, was er jedoch unterlassen habe. Auf den für ihn am 19. Januar 2024 gebuchten Flug sei er nicht freiwillig erschienen, wodurch er seine Mitwirkung verweigert und sich behördlichen Anordnungen widersetzt habe. Die Annullation des Fluges sei wiederum mit Kosten verbunden gewesen. Es bestehe daher auch ein öffentliches Interesse, eine künftige Belastung der öffentlichen Finanzen zu vermeiden. Es sei kein nachweisliches Interesse des Beschwerdeführers an der Einreise in die Schweiz ersichtlich und es seien auch keine Anknüpfungspunkte aktenkundig. In Bezug auf die Ausschreibung im SIS habe er die vorübergehende Einschränkung in der Kontaktpflege zu den nicht näher bezeichneten Verwandten in Deutschland und Frankreich selbst zu verantworten. Die Kontakte könnten für limitierte Zeit auch anders als durch Einreisen in den Schengen-Raum gepflegt werden. Zudem bestehe die Möglichkeit, sich beim jeweiligen Staat um Ausstellung eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu bemühen.

E. 4.4

In seiner Replik vom 16. August 2024 lässt der Beschwerdeführer über seinen Rechtsvertreter ergänzend zu seiner Beschwerde vorbringen, dass die Ausreise fristgerecht erfolgt und die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht notwendig gewesen sei, weshalb auf ein Einreiseverbot verzichtet werden könne. Über die Verursachung von Sozialhilfekosten sei der Rechtsvertreter nicht umfassend unterrichtet, der Beschwerdeführer sei jedoch bereit, zumindest einen Teil der entstandenen Sozialhilfekosten zurückzuerstatten, sofern auf das Einreiseverbot verzichtet werde. Die Ausschreibung im SIS müsse aufgrund gewichtiger persönlicher Interessen des Beschwerdeführers umgehend gelöscht werden.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer bestreitet seinen illegalen Aufenthalt in der Schweiz seit Ablauf der ersten Ausreisefrist am 2. April 2020 dem Grunde nach nicht. Namentlich hielt er sich unter Berücksichtigung seiner zahlreich initiierten ausländerrechtlichen Verfahren für insgesamt zwei Jahre und zweieinhalb Monate in den folgenden Zeiträumen rechtswidrig in der Schweiz auf: 2. April 2020 bis 24. Juni 2021; 3. November 2021 bis 21. März 2022; 31. März 2022 bis 5. April 2022; 12. August 2022 bis 21. August 2022; 4. April 2023 bis 25. September 2023; 7. Januar 2024 bis 15. Januar 2024; 18. Januar 2024 bis 10. Februar 2024. Ebenfalls erstellt ist, dass der Beschwerdeführer zu den für ihn gebuchten Flügen am 30. September 2023, 19. Januar 2024 und 3. Februar 2024 (Akten des Migrationsamts B._____ [kantonale Akten] pag. 175; Vorakten [SEM-act.] 11 pag. 237 und 280) nicht erschienen ist und dadurch die ihm angesetzten Ausreisefristen missachtet hat. Ferner hat er den kantonalen Vorladungen für den 2. und 15. Januar 2024 (kantonale Akten, S. 72; 54) keine Folge geleistet. Entgegen seinen Vorbringen trifft nicht zu, dass er freiwillig ausgereist ist, vielmehr musste aufgrund seiner Weigerung, die Schweiz zu verlassen, am 6. Februar 2024 die Ausschaffungshaft angeordnet werden (SEM-act. 1 pag. 3). Die Ausreise

erfolgte sodann am

E. 5.1.2

Ferner hat der Beschwerdeführer durch die drei nicht angetretenen Flüge am 30. September 2023, 19. Januar 2024 und 3. Februar 2024 und schlussendlich durch die von der Vorinstanz finanzierte Rückführung am

E. 5.2

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Verhängung eines Einreiseverbots gleich vierfach erfüllt, nämlich gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG (Missachtung der Ausreisefrist), Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Gefährdung derselben), Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG (Verursachung von Sozialhilfekosten) und Art. 67 Abs. 2 Bst. b AIG (Ausschaffungshaft).

E. 5.3

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Massnahme (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. auch Art. 67 Abs. 5 AIG; vorne E. 3.1).

E. 5.3.1

In Bezug auf das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers besteht nach dem Gesagten ein hohes Risiko, dass er bei einer Einreise in die Schweiz diese erneut nicht fristgemäss verlassen, damit erneut gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und das Gemeinwesen erneut finanziell belasten würde. Es liegt daher ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung vor. Namentlich ist die Anordnung des Einreiseverbots gegen den Beschwerdeführer aus spezialpräventiven Gründen angezeigt, um ihn bei künftigen Aufenthalten in der Schweiz von erneuten Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und von der erneuten Verursachung von Sozialhilfe- und Rückreisekosten abzuhalten. Zu berücksichtigen ist zudem das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. Urteil des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 m.H.; Urteil des BVGer F-3475/2022 vom 15. März 2024 E. 5.2). So soll ein Einreiseverbot angesichts der negativen Folgen andere ausländische Personen dazu anhalten, sich an die ausländerrechtliche Ordnung des Gastlandes zu halten.

E. 5.3.2

Den öffentlichen Fernhalteinteressen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Zwar brachte er mehrfach vor, ein hohes Interesse an uneingeschränkten Einreisen in die Schweiz zu haben, jedoch hat er dieses Interesse weder substantiiert noch in irgendeiner Weise näher begründet. Ein solches ist aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich diesbezüglich den korrekten Erwägungen der Vorinstanz an, wonach das private Interesse des Beschwerdeführers an uneingeschränkten Einreisen in die Schweiz als geringfügig zu erachten ist und dieses folglich das erhebliche öffentliche Interesse an der Fernhaltemassnahme nicht aufzuwiegen vermag.

F-1566/2024 Seite 12

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Einreiseverbot von vier Jahren sowohl im Grundsatz als auch unter Berücksichtigung der Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. F-3497/2023 vom 3. Juli 2024; F-6257/2018 vom 8. Oktober 2019) hinsichtlich seiner Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Der Eventualantrag, das Einreiseverbot angemessen auf eine minimale Dauer zu reduzieren, ist demnach abzuweisen. 6. 6.1 Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 Bst. a der Verordnung [EU] Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006, ABl. L 312/14 vom 07.12.2018 [SIS-VO-Grenze], in Kraft seit 7. März 2023, löste ab: Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II], Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [SIS-II-VO]; Art. 20 der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Den Anforderungen des Art. 24 Ziff. 1 Bst. a (i.V.m. Ziff. 2 Bst. c) SIS-VO-Grenze ist Genüge getan, wenn die drittstaatsangehörige Person Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgangen hat oder versucht hat, diese Rechtsvorschriften zu umgehen. Der Beschwerdeführer hat sich in der Schweiz für mehr als zwei Jahre rechtswidrig aufgehalten und die behördlichen Ausreiseanordnungen mehrfach missachtet, wodurch er die Rechtsvorschriften über den Aufenthalt umgangen oder jedenfalls zu umgehen versucht hat. Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS sind damit grundsätzlich erfüllt. 6.2 Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 SIS-VO-Grenze. Aufgrund

F-1566/2024 Seite 13 der Ausschreibung ist es ihm untersagt, den Schengen-Raum zu betreten. In Anbetracht der vier durch ihn gesetzten Fernhaltegründe (vgl. vorne E. 5.2) und mangels substantiiertes Darlegung oder anderweitiger Ersichtlichkeit diesbezüglich erheblicher privater Interessen ist die Ausschreibung zu Recht erfolgt und verhältnismässig (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 Ziff. 2 Bst. c SIS-VO-Grenze). Daran ändern auch die unsubstantiierten und unbelegten Vorbringen des Beschwerdeführers, Verwandte in Frankreich und Deutschland zu haben, nichts. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen. 8. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unbegründete und unbezifferte Eventualantrag, der Beschwerdeführer sei zu einer minimalen Tragung der Verfahrenskosten zu verpflichten, ist abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.– festzusetzen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6.1

Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 Bst. a der Verordnung [EU] Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006, ABl. L 312/14 vom 07.12.2018 [SIS-VO-Grenze], in Kraft seit 7. März 2023, löste ab: Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II], Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [SIS-II-VO]; Art. 20 der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Den Anforderungen des Art. 24 Ziff. 1 Bst. a (i.V.m. Ziff. 2 Bst. c) SIS-VO-Grenze ist Genüge getan, wenn die drittstaatsangehörige Person Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgangen hat oder versucht hat, diese Rechtsvorschriften zu umgehen. Der Beschwerdeführer hat sich in der Schweiz für mehr als zwei Jahre rechtswidrig aufgehalten und die behördlichen Ausreiseanordnungen mehrfach missachtet, wodurch er die Rechtsvorschriften über den Aufenthalt umgangen oder jedenfalls zu umgehen versucht hat. Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS sind damit grundsätzlich erfüllt.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 SIS-VO-Grenze. Aufgrund der Ausschreibung ist es ihm untersagt, den Schengen-Raum zu betreten. In Anbetracht der vier durch ihn gesetzten Fernhaltegründe (vgl. vorne E. 5.2) und mangels substantiiertes Darlegung oder anderweitiger Ersichtlichkeit diesbezüglich erheblicher privater Interessen ist die Ausschreibung zu Recht erfolgt und verhältnismässig (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 Ziff. 2 Bst. c SIS-VO-Grenze). Daran ändern auch die unsubstantiierten und unbelegten Vorbringen des Beschwerdeführers, Verwandte in Frankreich und Deutschland zu haben, nichts.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unbegründete und unbezifferte Eventualantrag, der Beschwerdeführer sei zu einer minimalen Tragung der Verfahrenskosten zu verpflichten, ist abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.- festzusetzen und durch

den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Februar 2024 erhebliche Kosten für die öffentliche Hand verursacht. Vor der erfolgreichen Rückführung in den Kosovo mussten insgesamt acht Fluganmeldungen (14. März 2022, 17. April 2023, 24. August 2023, 8. September 2023, 18. Dezember 2023, 9. Januar 2024, 22. Januar 2024, 6. Februar 2024) getätigt werden, was mit ressourcenintensivem administrativem Aufwand für die Vorinstanz verbunden war. Zudem ist aktenkundig und bringt der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch vom

E. 11

März 2024 (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 2) selbst vor, dass er bis zur Ausreise von der kommunalen Sozialhilfe unterstützt wurde. Seine Sozialhilfeabhängigkeit in der Schweiz ergibt sich sodann aus den kantonalen Akten (Arztbericht des Ambulatoriums [...] vom 11. Januar 2024 unter 2.2; kantonale Akten S. 88). Angaben zum konkret bezogenen Betrag finden sich in den Akten zwar nicht, jedoch kann dieser angesichts der dem Grundsatz nach erstellten Verursachung von Sozialhilfe- und Rückreisekosten sowie angesichts der drei weiteren erfüllten Fernhaltegründe offenbleiben. Daran ändert auch die vorgebrachte Bereitschaft des Beschwerdeführers, die verursachten Sozialhilfekosten zurückzuerstatten, sofern im Gegenzug auf die Verhängung eines Einreiseverbots verzichtet werde, nichts. Im Übrigen erscheint die Umsetzung einer solchen Rückzahlung angesichts der aktenkundigen finanziellen Verhältnisse kaum realisierbar. Aus diesem Grund sowie aufgrund seines Verhaltens in der Vergangenheit, namentlich seiner beharrlichen Weigerung, die Schweiz zu verlassen, ist mit einer grossen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise erneut Sozialhilfe- und Rückreisekosten verursachen würde und im Bedarfsfall nicht verzugslos auf finanzielle Mittel zugreifen könnte. Damit ist auch der Fernhaltegrund in Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG erfüllt und es liegt eine vierte Grundlage für die Verhängung eines Einreiseverbots vor.

F-1566/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.